

kommen, ob die Wolf'schen Übermalungen wegen ihrer geringen Qualität geeignet gewesen seien, die klägerischen zu diskreditieren und ob deshalb dem Kläger ein Schaden entstanden sei. Allein auch diese Frage ist zu verneinen; denn einerseits ist nicht behauptet worden, daß etwa die Wolf'schen Bilder als König'sche ausgegeben worden seien, und andererseits ist zu beachten, daß der Entschluß zum Ankauf eines Bildes in der Regel durch dessen Betrachtung und den Eindruck, welchen dasselbe auf das Schönheitsgefühl erweckt, bestimmt wird, und daß daher derjenige, welchem eine Wolf'sche Übermalung nicht gefällt, dadurch nicht abgehalten wird, eine König'sche Übermalung zu kaufen, sofern dieselbe sein Schönheitsgefühl befriedigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt und das Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 23. Mai 1896 dahin abgeändert, daß die Zivilklage des Klägers gänzlich abgewiesen wird. Was die kantonalen Gerichtskosten betrifft, so wird die dem Beklagten auferlegte Staatsgebühr von 30 Fr. demselben abgenommen und dem Kläger auferlegt.

## X. Schuldbetreibung und Konkurs.

### Poursuite pour dettes et faillite.

203. Urteil vom 14. November 1896 in Sachen  
Bär gegen Bleidorn.

A. Durch Urteil vom 29. August 1896 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: Es sei die Rechtsfrage im Sinne der Motive verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe wolle den Entscheid des thurgauischen Obergerichtes als unrichtig aufheben, die

formelle Einrede des Beklagten Bleidorn verwerfen, und die Streitsache zu materieller Behandlung an die erste Instanz zurückweisen. In der heutigen Hauptverhandlung hält der Anwalt des Klägers diesen Antrag aufrecht. Der Anwalt des Beklagten bemerkt in erster Linie, das Bundesgericht sei zur Beurteilung des vorwürfigen Rechtsstreites nicht kompetent, da die Frage, ob die angehobene Feststellungsklage zulässig sei, sich nicht nach eidgenössischem, sondern ausschließlich nach thurgauischem Prozeßrechte beurteile. Eventuell beantragt derselbe, die Berufung als unbegründet zu erklären, und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, J. Bär-Schweizer in Zürich, besitzt, wie unter den Parteien nicht streitig ist, an Otto Tritscheller in Wisletli eine Forderung von etwas über 4000 Fr. Für diese Forderung hob Kläger Betreibung gegen Tritscheller an und wirkte am 25. Mai 1895 beim Betreibungsamt Arbon die Pfändungsurkunde. Als Gegenstand der Pfändung wurde in derselben bezeichnet: „Von den Guthaben des O. Tritscheller in Wisletli bei Karl Bleidorn in Arbon (approximativ mit vier Jahreszinsen) der Betrag von 5000 Fr.“ Dazu bemerkte das Betreibungsamt: „Hr. Karl Bleidorn spricht obengenannten Betrag als Eigentum an, indem er gegen O. Tritscheller eine Gegenforderung zu machen hat; er anerkennt von obiger Forderung nur den Betrag, der nach Abzug seines Guthabens von demjenigen Tritschellers allfällig übrig bleibt. Der Gläubiger, der den Anspruch des Hrn. Karl Bleidorn bestreiten will, hat innert 10 Tagen a dato, also bis 6. Juni l. J. gerichtlich Klage zu erheben.“ Kläger leitete gemäß dieser Auflage gegen den Beklagten Bleidorn Klage ein mit dem Rechtsbegehren, es sei die Einsprache desselben gegen die Betreibung und Pfändung Nr. 410 per 4149 Fr. nebst Zins und Kosten aufzuheben, und dessen Kompensationsforderung als unbegründet abzuweisen; er präzisirte sein Begehren in der gerichtlichen Verhandlung dahin, daß er zur Zeit nicht Bezahlung, sondern nur Anerkennung seiner Forderung durch den Beklagten verlange, zu welchem Begehren er auf Grund der Pfändung und an Stelle des ursprünglichen Gläubigers Tritscheller ohne weiteres berechtigt sei. Der Beklagte

bestritt zunächst die Klageberechtigung des Klägers, weil derselbe noch nicht Rechtsnachfolger des Tritscheller sei; eventuell machte er geltend, die Summe seiner Gegenforderungen übersteige die Forderung des letztern, und überdies werde diese erst am 1. Oktober 1897 fällig. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, das thurgauische Obergericht im wesentlichen mit folgender Begründung: Das Begehren des Klägers, womit derselbe die Anerkennung einer zu seinen Gunsten gepfändeten Forderung Tritschellers verlange, qualifiziere sich als eine Feststellungs-klage. Zu Anhebung dieser Klage wäre der Gläubiger der Forderung, Tritscheller, schon vor dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung berechtigt. Im vorliegenden Falle werde nun aber die Feststellungsklage nicht vom Gläubiger der Forderung, sondern von einem Dritten angehoben. Nach der Ansicht des Gerichtes sei jedoch nur der Gläubiger einer Forderung zu einer auf diese letztere bezüglichen Anerkennungsklage legitimiert; denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erzeuge ein persönliches Schuldverhältnis nur für die an diesem Verhältnis direkt beteiligten Personen, den Gläubiger und den Schuldner, Rechtswirkungen, speziell Klagerechte. Wäre auch jeder Dritte, welcher irgend ein Interesse an der Feststellung eines Forderungsverhältnisses hätte, zur Klage berechtigt, so könnte der Schuldner genötigt werden, über die Frage des Rechtsbestandes einer und derselben Forderung eine ganze Reihe von Prozessen zu führen, weil der Entscheid gegenüber einem Interessenten für jeden am Prozesse nicht beteiligten andern Interessenten und namentlich auch gegenüber dem Gläubiger kein Recht schaffen würde. Die Einräumung des Rechtes zur Feststellungsklage an jeden interessierten Dritten erscheine demnach als unzulässig und müsse daher dem Kläger, weil er nicht Gläubiger der zu seinen Gunsten gepfändeten Forderung sei, das Recht abgesprochen werden, auf Feststellung oder Anerkennung derselben zu klagen. Dies dürfe um so unbedenklicher geschehen, als es ja in der Hand des Klägers liege, von Gesetzeswegen in alle Rechte des gegenwärtigen Gläubigers einzutreten, indem er nur gemäß Art. 122 des Sch.- u. K.-Ges. den Verkauf der gepfändeten Forderung zu veranlassen, oder gemäß Art. 131 dess. Gesetzes sich die Rechte des gegenwärtigen

Gläubigers anweisen zu lassen brauche. Im einen wie im andern Falle würde Kläger Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers, und wäre er als solcher auch zur Anhebung der Feststellungsklage berechtigt.

2. Der Berufungsbeklagte hat heute die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache bestritten, weil dieselbe nicht nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden sei, indem die Frage, ob die vom Kläger angehobene Feststellungsklage als zulässig erscheine, sich ausschließlich nach kantonalem Prozessrecht beurteile. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Es ist zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger, welchem eine Forderung seines Schuldners Tritscheller an den Beklagten gepfändet worden ist, befugt sei, selbständig gegen den Beklagten auf dem Prozesswege vorzugehen, um ihn zur Anerkennung jener Forderung anzuhalten. Kläger leitet diese Befugnis aus der Thatsache her, daß ihm die Forderung seines Schuldners an den Beklagten gepfändet worden ist, während der Beklagte eine derartige Wirkung der Pfändung bestreitet. Zu entscheiden ist also, ob der Gläubiger, welchem eine Forderung seines Schuldners gepfändet worden ist, aus dieser Pfändung das Recht erlange, gegen den Drittschuldner gerichtlich vorzugehen, um ihn zur Anerkennung der gepfändeten Forderung anzuhalten. Diese Frage beantwortet sich nach eidgenössischem Rechte; denn es handelt sich dabei um die Wirkungen der im Betreibungswege erlangten Pfändung, und diese sind bundesrechtlich, durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs normiert. Eine nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidende Zivilrechtsstreitigkeit liegt somit in der That vor, und da im weitern der Streitwert über 2000 Fr. beträgt, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes demnach begründet.

3. Ein Anspruch des pfändenden Gläubigers auf Anerkennung der gepfändeten Forderung gegenüber dem Drittschuldner kann an und für sich auf zweifachem Grunde beruhen, entweder auf Grund der Gläubigerrechte des betriebenen Schuldners, in welche der pfändende Gläubiger durch die Pfändung allfällig succediert, oder auf Grund eigenen Rechtes als pfändender Gläubiger, sofern nämlich das Betreibungsgesetz dem mit der Pfändung

erwachsenen Interesse des betreibenden Gläubigers, die Klarlegung der rüchfichtlich des Pfändungsobjektes bestehenden Rechtsverhältnisse zu erwirken, Rechnung trägt, und ihm deshalb einen hierauf gerichteten Anspruch verleiht. Frägt es sich nun zunächst, ob nach dem Bundesgeseze über Schuldbetreibung und Konkurs der gedachte Anspruch des pfändenden Gläubigers gegen den Drittschuldner sich aus dem Rechte herleiten lasse, welches ersterer durch die Pfändung an der gepfändeten Forderung erlangt, so muß dies verneint werden. Die rechtlichen Beziehungen, welche die Pfändung zwischen pfändendem Gläubiger und Drittschuldner begründet, äußern sich lediglich in negativen Wirkungen, nämlich in der Beschränkung, welche im Interesse des pfändenden Gläubigers dem Drittschuldner hinsichtlich der Möglichkeit, die Schuld zu tilgen, auferlegt wird. Irgend welche positiven Ansprüche des betriebenen Schuldners gegenüber dem Drittschuldner gehen auf den pfändenden Gläubiger durch die Pfändung nicht über. Zu solchen kann letzterer mittelst der Betreibung allerdings gelangen, nicht nur, indem er die gepfändete Forderung auf der öffentlichen Steigerung ankauft, und dadurch Cessionar wird, sondern auch auf dem in Art. 131 des Schuldbetreibungsgesezes angezeigten Wege, indem er unter Zustimmung der allfälligen weiteren pfändenden Gläubiger sich die Forderung (sofern sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat) cedieren lassen, oder deren Eintreibung mit der Wirkung übernehmen kann, daß das Ergebnis vorab zur Deckung seiner Forderung und Auslagen dient. Allein zu diesen Rechten gelangt der Gläubiger erst in einem spätern Stadium der Betreibung, nämlich in demjenigen der Verwertung, sie stellen sich keineswegs als unmittelbare Wirkungen der Pfändung dar. Aus dem Rechte des betriebenen Schuldners kann somit der pfändende Gläubiger für sich einen Anspruch auf Anerkennung der gepfändeten Forderung gegenüber dem Drittschuldner nicht herleiten. Er besitzt aber auch einen dahin zielenden Anspruch kraft eigenen Rechtes nicht. Das Interesse des pfändenden Gläubigers an der Klarlegung der bezüglich des Pfandobjektes bestehenden Rechtsverhältnisse bleibt zwar nach dem Bundesgeseze über Schuldbetreibung und Konkurs insofern nicht unberüchfichtigt, als nach Art. 106 leg. cit., wenn eine im Gewahrjam des

Schuldners befindliche Sache von demselben als Eigentum oder Pfand eines Dritten bezeichnet, oder von einem Dritten als Eigentum oder Pfand beansprucht wird, dem pfändenden Gläubiger Gelegenheit geboten ist, den Dritten zur gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches zu provozieren, und ferner nach Art. 109 ib., wenn die gepfändete Sache sich nicht im Gewahrjam des Schuldners, sondern bei einem Dritten befindet, welcher das Eigentum oder ein Pfandrecht an derselben beansprucht, das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist zur Klagerhebung gegen den Dritten einräumt. Eine solche Fristansetzung hat nun auch im vorliegenden Falle stattgefunden, indem das Betreibungsamt die Erklärung, die der Drittschuldner darüber abgab, wie es sich mit der gepfändeten Forderung verhalte, als Eigentumsansprache behandelte; diese Auffassung des Betreibungsamtes war jedoch eine rechtsirrtümliche. Die Erklärung des Drittschuldners, daß er die gepfändete Forderung nicht anerkenne, steht nicht auf gleicher Linie wie diejenige des dritten Eigentümers oder Pfandgläubigers, daß er die gepfändete Sache als Eigentum oder Pfand beanspruche. Letzterer muß allerdings reden und seinen Anspruch behaupten, sofern er denselben nicht verlieren will. Allein in dieser Lage befindet sich der Drittschuldner nicht. Er hat bei Anlaß der Pfändung keine eigenen Rechte zu wahren, da er durch dieselbe nicht in den Fall kommen kann, solche zu verlieren. Er braucht, wenn ihm die Pfändung angezeigt wird, nicht zu reden, vielmehr bleiben ihm alle Einwendungen, die ihm zur Zeit der Pfändung zu Gebote stehen, auf den Zeitpunkt gewährt, da von ihm Zahlung verlangt wird. Von einem Anwendungsfalle der Art. 106 ff. des B.-Gef. betr. Sch. u. K. kann also hier nicht die Rede sein. Damit fehlt es aber dem pfändenden Gläubiger auch an der Möglichkeit, den Drittschuldner im Stadium der Pfändung zu einer Erklärung darüber anzuhalten, ob er die gepfändete Forderung anerkenne oder nicht. Denn eine Pflicht, etwa mit Rüchficht auf das Interesse des erstern zu reden, denselben darüber aufzuklären, wie er sich zu der gepfändeten Forderung stelle, legt das Betreibungsgesez dem Drittschuldner nicht auf. Ferner ist zu beachten, daß die Frist, innerhalb welcher das Verwertungsbegehren bei Vermeidung des Erlöschens der Be-

treibung gestellt werden muß (Art. 116 Sch.- u. R.-G.), nur im Falle einer auf Grund von Art. 106 *ibid.* angehobenen Klage gehemmt wird. Handelt es sich also, nach dem Vorstehenden, in casu nicht um eine Klage aus Art. 106 *cit.*, so lief die Frist des Art. 116 einfach weiter, und es ist daher die Betreibung bereits während des Prozesses erloschen, da die Pfändung schon am 25. Mai 1895 stattgefunden hatte. Läge es in der Absicht des Gesetzes, dem pfändenden Gläubiger, der seine Legitimation zur Anhebung einer Anerkennungsklage gegen den Drittschuldner auf Art. 106 nicht stützen kann, eine solche Klage gleichwohl zu geben, so ist klar, daß der durch Art. 116 geschaffenen Gefahr des Erlöschens der Betreibung, und damit des Dahinfallens jedes Interesses an der verlangten Feststellung vor Beendigung des Prozesses, durch eine Bestimmung analog derjenigen des Art. 107 *lit.* 2 vorgebeugt worden wäre. Im vorliegenden Falle ist es zweifellos, daß der Kläger, da der Art. 106 eben nicht anwendbar ist, gegenwärtig auf Grund der Pfändung vom 25. Mai 1895 gar kein Pfändungsrecht mehr besitzt, die Betreibung vielmehr gänzlich erloschen ist; der Prozeß ist daher gegenstandslos geworden, und es müßte deshalb die Klage selbst dann abgewiesen werden, wenn Kläger ursprünglich dazu legitimiert gewesen wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 29. August 1896 in allen Teilen bestätigt.

## XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

204. Urteil vom 28. Oktober 1896 in Sachen] Gerber  
gegen schweizerische Eidgenossenschaft.

A. Mit Klage vom 14. November 1895 stellte Christian Gerber gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren: „Die Beklagte sei als Unternehmerin „der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun schuldig und zu „verurteilen, den Kläger betreffs der ökonomischen Folgen des „ihm in ihrem Dienste zugestoßenen Berufsunfalles angemessen „zu entschädigen.“ Zur Begründung wurde im wesentlichen angebracht: Am 22. Januar 1894 habe der Kläger in der durch die Beklagte betriebenen, der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Munitionsfabrik zu Thun bei der ihm übertragenen Bedienung einer Geschossmaschine einen Unfall erlitten. Er sei gerade mit dem Schmieren der Maschine beschäftigt gewesen, als diese, die abgestellt gewesen, plötzlich in Bewegung geraten sei und das äußerste Glied des Zeigefingers seiner rechten Hand eingeklemmt habe. Trotz sofortiger ärztlicher Behandlung habe sich die Verletzung verschlimmert und sei dem Kläger deshalb zunächst das erste, und später, auf ärztliches Anraten hin, am 18. April 1895 auch das zweite Glied des verletzten Fingers amputiert worden. Infolgedessen sei er bis zum 20. Mai 1895 vollständig arbeitsunfähig gewesen. Überdies sei er, obschon er zum gleichen Lohne von der Beklagten wieder angestellt worden sei, in der Erwerbsfähigkeit dauernd in gewissem Maße beschränkt, und zwar sei die bleibende Einbuße, nach zwei Befinden von Dr. Collon und Dr. Vogt, — von denen das erste eine Verminderung von 15—20 %, das letztere eine solche von einem Drittel annimmt, — auf 20 % anzuschlagen. Der Lohn des Klägers sei, nachdem er im Jahre 1891 zuerst 2 Fr. 20 Cts. und bald 2 Fr. 50 Cts. betragen habe, im Sommer 1894 auf 2 Fr. 80 Cts. erhöht worden.